

BVGer D-3894/2006 vom 25. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3894_2006

FR: TAF D-3894/2006 du 25 septembre 2008

IT: TAF D-3894/2006 del 25 settembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken (Art. 3 AsylG). Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder auf verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beschrieb seine politischen Aktivitäten in Äthiopien dahingehend, seit 1995/1996 Mitglied der E. _____ gewesen und dabei insbesondere für die Werbung neuer Mitglieder für diese Organisation zuständig gewesen zu sein; darüber hinaus habe er die neu rekrutierten Leute als Mitglieder eingetragen; ferner wies er darauf hin, dass er zwischen 1998 und 2000 zweimal Munition für die E. _____ von D. _____ nach F. _____ transportiert und dort an die zuständigen Leute übergeben habe (vgl. act. A2 S. 5 Ziff. 15 i.V.m. act. A9 S. 3, Frage und Antwort 13; S. 7, Fragen und Antworten 33 und 39 bis 42). In der Folge habe ihm seine Tante am 23. April 2001 mitgeteilt, dass in seiner Abwesenheit Leute der Kebele (vgl. act. A2 S. 4 Ziff. 15) beziehungsweise Militärpersonen (vgl. act. A9 S. 9, Fragen und Antworten 61 bis 64) erschienen seien und sich nach ihm erkundigt hätten. Diese hätten seiner Tante aufgetragen, ihm mitzuteilen, dass er sich bei der Kebele melden solle, was er am folgenden Tag denn auch getan habe. Die Kebele-Leute hätten ihm allerdings mitgeteilt, dass nichts gegen ihn vorliege und ihn wieder nach Hause geschickt (vgl. act. A9 S. 3, Antwort 16).

E. 4.1.1

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, mutet es a priori seltsam an, dass der Beschwerdeführer ohne Weiteres bereit war, bei der Kebele vorzusprechen, musste er doch aufgrund seiner angeblichen Aktivitäten im Kreise der E. _____ damit rechnen, dass die behördliche Suche nach seiner Person mit denselben im Zusammenhang stehen könnte; dies umso mehr, als die E. _____ nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers seit etwa 1997/1998 dazu übergegangen sei, mit Waffengewalt für ihre politischen Zielsetzungen zu kämpfen (vgl. act. A9 S. 6 f., Fragen und Antworten 31 und 32) und dabei auch schon verschiedentlich an bewaffneten Kampfhandlungen gegen Regierungsverbände mit zahlreichen Todesopfern beteiligt gewesen sei. Daran vermag der anfängliche Hinweis des Beschwerdeführers, bloss logistische Hilfeleistungen für die E. _____ (Munitionstransporte) erbracht zu haben, ohne persönlich an Kampfhandlungen der

Organisation beteiligt gewesen zu sein (vgl. act. A9 S. 7, Fragen und Antworten 38 und 39), nichts zu ändern. Denn letztlich hätte sich der Beschwerdeführer sowohl durch die Munitionstransporte als auch durch die Anwerbung neuer Mitglieder für die E._____ dem Vorwurf ausgesetzt, eine bewaffnete regierungsfeindliche Organisation unterstützt zu haben. So besehen mutet die in der Beschwerde wiederholte Behauptung des Beschwerdeführers, er habe während seines aktiven Einsatzes in der E._____ nie gesetzwidrig "und auch nie ausserhalb des gesetzlichen Rahmens gehandelt" (vgl. Beschwerde S. 3/4 Ziff. 3), reichlich fadenscheinig an. Bezeichnenderweise änderte der Beschwerdeführer seine Argumentation im Verlaufe der Bundesanhörung auf den direkten Vorhalt hin, es sei schwer nachvollziehbar, dass er als Angehöriger einer bewaffneten Organisation und an Munitionstransporten für die E._____ beteiligt der Vorladung auf den Kebele ohne Weiteres gefolgt sei (vgl. act. A9 S. 10, Frage 69), dahingehend, er habe jene Hilfeleistungen ja nicht in aller Öffentlichkeit, sondern im Verborgenen erbracht und niemandem hiervon erzählt (vgl. act. A9 S. 10, Antwort 69). Er habe deshalb angenommen, man suche ihn allenfalls im Zusammenhang mit (kürzlich in D._____ stattgefundenen) Studentenunruhen (vgl. act. A9 S. 10, Antwort 70). Letztere Behauptung des Beschwerdeführers mutet mit Blick auf seine angeblichen Aktivitäten für die E._____ schon deswegen ziemlich unplausibel an, als der Beschwerdeführer ja ausdrücklich festgehalten hat, sich im fraglichen Zeitpunkt (Mitte April 2001) gar nicht in D._____, sondern in F._____ aufgehalten zu haben (vgl. act. A9 S. 3, Fragen und Antworten 14 und 15 i.V.m. Act. A9 S. 10, Frage und Antwort 70). Demgegenüber hätte dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, wegen seiner Tätigkeiten im Schosse der E._____ aufgrund einer allfälligen Denunziation überführt worden zu sein, klar vor Augen stehen müssen. All diese Überlegungen führen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer - wäre er tatsächlich in der behaupteten Art und Weise für die E._____ tätig gewesen - kaum, wie behauptet, ohne Weiteres der Vorladung auf die Kebele nachgekommen wäre, um zu erfahren, "aus welchen Gründen man nach ihm gesucht habe" (vgl. act. A9 S. 10, Antwort 67).

E. 4.1.2

Gleichermassen unplausibel erscheint sodann die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach ihn die Leute der Kebele bei seinem Erscheinen mit dem Hinweis, er sei ein braver Bürger, gegen den sich kein Verdacht richte, begrüsst und ihn nach freundlichem Gespräch wieder nach Hause entlassen hätten (vgl. act. A9 S. 3, Antwort 16). Hätten die heimatlichen Behörden tatsächlich nach dem Beschwerdeführer gesucht und ihn auf die Kebele bestellt, hätte man ihn dort sicherlich nicht mit dem Hinweis, es liege nichts gegen ihn vor, wieder entlassen, sondern mit grösster Wahrscheinlichkeit seine Festnahme veranlasst. Auch aufgrund dieser im Widerspruch zu jeglicher Lebensrealität stehenden Sachverhaltsschilderungen bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Weise politisch für die E._____ tätig war und aus diesem Grunde behördlich gesucht wurde.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer gab sodann an, er sei am 24. April 2001 um elf Uhr nachts von vier Militärangehörigen festgenommen worden. Nach einer zweiwöchigen Inhaftierung auf dem Polizeiposten Nr. 3 in Addis Abeba sei er ins Gefängnis von G._____ überführt worden, wo ihm am 29. Januar 2003 die Flucht geglückt sei (vgl. act. A2 S. 4, Ziff. 15). Dabei habe man ihm hauptsächlich vorgeworfen, Mitglied der E._____ gewesen zu sein, ihn aber

zusätzlich auch beschuldigt, an den Studentenunruhen in D._____ Mitte April 2001 beteiligt gewesen zu sein (vgl. act. A9 S. 3, Fragen und Antworten 12 bis 15 und S. 5, Antwort 19 am Ende).

E. 4.2.1

Wie bereits unter Ziff. 4.1.1 und 4.1.2 vorstehend ausgeführt, bestehen erhebliche, gegen die Glaubhaftigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers sprechende Indizien, aufgrund seiner Aktivitäten für die E._____ behördlich gesucht worden zu sein. Ungeachtet dessen hält das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der angeblichen Inhaftierung des Beschwerdeführers vom 24. April 2001 wegen dessen Zugehörigkeit zur E._____ fest, dass im Ergebnis auch die verschiedenen, vom Beschwerdeführer eingereichten Bestätigungsschreiben der E._____ dessen Behauptung, wegen Mitgliedschaft bei der E._____ inhaftiert worden zu sein, in einem unglaublichen Lichte erscheinen lassen: Zunächst fällt auf, dass das am 25. Oktober 2004 an das EVZ C._____ gefaxte Bestätigungsschreiben der E._____ ("To whom it may concern") vom 25. Oktober 2004 die Personalien des Beschwerdeführers mit AA._____ wiedergibt, wogegen der Familienname des Beschwerdeführers beim EVZ Chiasso mit "A._____ registriert worden ist. Der Beschwerdeführer erklärte diesbezüglich bei der Bundesanhörung, er habe dieses Bestätigungsschreiben kürzlich bei der E._____ mit Sitz in M._____ telefonisch angefordert, wobei es aufgrund der schlechten telefonischen Verständigung zu einem Fehler bei der Aufnahme seiner Personalien gekommen sein müsse (vgl. act. A9 S. 8 f., Fragen und Antworten 51 bis 58). Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung indessen zu Recht festgestellt hat, deutet diese Falschangabe bezüglich des Familiennamens des Beschwerdeführers darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer telefonisch angegangene E._____ mit Sitz in M._____ allem Anschein nach keine Nachforschungen über die Identität des Beschwerdeführers angestellt hat, ansonsten sie dessen Nachnamen in ihrem Schreiben richtig aufgeführt hätte. An dieser Feststellung ändert im Ergebnis auch die Tatsache nichts, dass der Beschwerdeführer seiner Beschwerde vom 18. November 2004 ein weiteres - am 11. November 2004 in die Schweiz gefaxtes - Bestätigungsschreiben der E._____ vom 25. Oktober 2004 beifügt, wonach die Bezeichnung "AA._____" statt "A._____" als "spelling mistake" (Buchstabierfehler) beziehungsweise als "Schreibfehler" (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. 1) bezeichnet wird. Denn zum einen fällt auf, dass das zweite Bestätigungsschreiben wie das erste - beim Bundesamt eingereichte - davon spricht, dass der Beschwerdeführer im März 2000 ("Eth. Calendar 1993") mit dem Rest der Oppositionellen in Äthiopien inhaftiert worden sei, womit es sich inhaltlich nachhaltig mit den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers (24. April 2001) in Widerspruch setzt. Zum anderen springt ins Auge, dass das zweite - am 11. November 2004 in die Schweiz gefaxte - Bestätigungsschreiben vom 25. Oktober 2004 zusätzlich zum ersten Faxschreiben eine Fotografie des Beschwerdeführers enthält, welche auf dem vom Beschwerdeführer mit Begleitschreiben vom 31. Januar 2005 eingereichten - im Übrigen mit dem zweiten Faxschreiben identischen - Originalschreiben der E._____ fehlt. Dieser Umstand weist zusätzlich darauf hin, dass der Beschwerdeführer nachträglich eine Foto an die E._____ in M._____ geschickt hat, um dergestalt den Anschein einer erhöhten Authentizität ihres Bestätigungsschreibens zu vermitteln und insbesondere deren Erklärung, es habe sich hinsichtlich der Personalien des Beschwerdeführers nur um einen Verschieb gehandelt, in einem plausibleren Lichte erscheinen zu lassen. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer am 31. Januar 2005 im Original eingereichte Bestätigungsschreiben der E._____ vom 25. Oktober 2004 ebenso wie dessen beide

Fax-Vorläufer als reine Gefälligkeitsschreiben zu erachten sind, weshalb diesem Dokument hinsichtlich der angeblichen Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der E. _____ und einer hierauf gründenden Verfolgungssituation keinerlei Beweiswert zukommt. Aufgrund des Gesagten erscheint nicht glaubhaft, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Heimat für die E. _____ politisch engagiert hat beziehungsweise einer hierauf gründenden staatlichen Verfolgung ausgesetzt war.

E. 4.2.2

A priori als unglaubhaft erweist sich auch die angebliche Flucht des Beschwerdeführers aus dem Gefängnis. So erscheint zwar denkbar, dass die Gefängnisaufseher den Beschwerdeführer zufolge seines Asthmas jeweils länger als die anderen Gefängnisinsassen im Innenhof belassen (vgl. act. A2 S. 5, Ziff. 15; act. A9 S. 15, Fragen und Antworten 114 f.). Demgegenüber erscheint kaum glaubhaft, dass das Wachpersonal den Beschwerdeführer nur während der Anfangszeit dieses Privilegs wegen einlässlicher überwacht und ihn später gar unbeaufsichtigt draussen gelassen hätte (vgl. act. A2 S. 5, Ziff. 15), zumal der Beschwerdeführer auf diese Weise ja - wie von ihm beschrieben - die Möglichkeit gehabt hätte, sich unbemerkt aus dem Innenhof zu entfernen, sich im Schutz der Dunkelheit in einer der Toiletten ausserhalb der Zellen zu verstecken (vgl. act. A9 S. 15, Fragen und Antworten 115 f.) und auf diese Weise zu versuchen, der abendlichen Einschliessung in seine Gefängniszelle zu entgehen. Bereits aus diesem Grunde kann ihm grundsätzlich nicht geglaubt werden, unbeaufsichtigt im Innenhof verblieben zu sein. Noch abenteuerlicher mutet sodann seine Behauptung an, es sei ihm gelungen, um elf Uhr nachts und zwei Uhr morgens via Innenhof zunächst auf einen bei der Gefängnismauer befindlichen Stein zu springen und dann mit einem weiteren Sprung vom Stein auf die Gefängnismauer zu gelangen, wo er den darüberliegenden Stacheldraht überwunden habe und so entkommen sei (vgl. act. A9 S. 15 f., Fragen und Antworten 118 bis 120). Denn es ist angesichts des Sicherheitsdispositivs eines Gefängnisses gänzlich ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer derart einfach die Gefängnismauer hätte erklimmen und überdies den Stacheldraht mit blossen Händen hätte überwinden können. Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass auch die vom Beschwerdeführer behauptete Flucht aus dem Gefängnis von G. _____ jeglicher Glaubwürdigkeit entbehrt. Demzufolge erweist sich auch die Behauptung des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde als haltlos, er könne seine Inhaftierung im Gefängnis nicht dokumentieren, weil er aus dem Gefängnis entflohen sei (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. 2). Sollte der Beschwerdeführer jemals aus nicht näher bekannten Gründen in einem Gefängnis inhaftiert gewesen sein, was aufgrund der im Übrigen recht anschaulich erfolgten Schilderung des Tagesablaufs im Gefängnis sowie der Zelle (vgl. act. A9 S. 12 f., Fragen und Antworten 86 bis 94) zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, müsste zwingend davon ausgegangen werden, dass er dort entweder eine Gefängnisstrafe abgesessen hat oder kurzzeitig aufgrund eines - nachträglich als unbegründet erachteten - Tatverdachts in Haft gewesen ist. In beiden Fällen hätte ihm allerdings grundsätzlich möglich sein müssen, entsprechende Beweismittel beizubringen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Äthiopien bestehende oder unmittelbar drohende und für eine Asylgewährung relevante Verfolgung respektive Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. An diesem Ergebnis vermögen auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, auf diese näher einzugehen.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich den geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der äthiopischen Behörden ausgesetzt zu sein und er aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 5.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Fluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Nachfluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.: EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hält in seiner Eingabe vom 16. Januar 2007 fest, dieser habe an diversen Kundgebungen teilgenommen, welche von der J._____ (K._____) organisiert worden seien, was durch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Präsidenten der J._____ (K._____) -Unterstützungsgruppe in der Schweiz belegt werde. Die J._____ (K._____) sei eine grosse oppositionelle Partei, welche aus dem Zusammenschluss der vier gros-sen Parteien N._____, O._____, P._____ und Q._____ hervorgegangen sei. J._____ sei das äthiopische, K._____ das englische Akronym für die offizielle Parteibezeichnung R._____. Die K._____ -Unterstützungsgruppe in der Schweiz fungiere als Schweizer Ländersektion der K._____. Die K._____ setze sich für die Einführung der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in Äthiopien ein. Das übergreifende Ziel sei die Befreiung des äthiopischen Volkes vom Joch der Unterdrückung durch das diktatorische Regime, welches nur durch einen Regimewechsel herbeigeführt werden könne. Im Übrigen würden als weitere Beilage zwei Fotoaufnahmen eingereicht, welche anlässlich einer Demonstration im Frühling 2006 in L._____ aufgenommen worden seien. Der Beschwerdeführer sei auf ihnen klar zu erkennen und sei mit einem gelben Punkt hervorgehoben. Des Weiteren reichte der Rechtsvertreter ein weiteres Bestätigungsschreiben der E._____ zugunsten des Beschwerdeführers ein. Eine ganzheitliche Betrachtung müsse deshalb zum Schluss führen, dass der Beschwerdeführer über ein herausgehobenes exilpolitisches Profil verfüge, welches die Verfolgungsgefahr massiv erhöhe und hochwahrscheinlich werden lasse, dass er im Falle einer Rückkehr in flüchtlingsrelevanter Weise gefährdet wäre.

E. 5.4

Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts können exilpolitische Aktivitäten nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen führen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr in den

Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat in folge dieser Aktivitäten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen wäre (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7379/2007 vom 6. März 2008, E-113/2008 vom 26. Mai 2008). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Aktivitäten äthiopischer Exilorganisationen von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern beobachtet werden. Dieser Umstand reicht indessen für sich allein genommen nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Vielmehr müssen zusätzliche, konkrete Anhaltspunkte - nicht lediglich die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit - dafür vorliegen, dass ein exilpolitisch aktiver Äthiopier tatsächlich das Interesse der äthiopischen Behörden auf sich gezogen respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde. Derartige konkrete Hinweise bestehen vorliegend nicht. Soweit im Schreiben der E. _____ vom 16. Dezember 2006 bestätigt wird, der Beschwerdeführer sei in der Schweiz wie bereits in Äthiopien und B. _____ ein aktives Mitglied der Organisation, kommt diesem Schreiben angesichts der Unglaubhaftigkeit seiner politischen Aktivitäten für die E. _____ in seiner Heimat sowie der anzuzweifelnden Seriosität der bisherigen drei Bestätigungsschreiben der E. _____ zugunsten des Beschwerdeführers (vgl. E. Ziff. 4.1 bis 4.3 vorstehend) ohnehin kein positiver Beweiswert zu. Darüber hinaus lässt sich weder dem Bestätigungsschreiben des Präsidenten der K. _____ Schweiz vom 3. Januar 2007 ("Confirmation of Participation") noch den beigelegten zwei Fotos betreffend eine im Frühling 2006 in L. _____ stattgefundenene Demonstration entnehmen, dass er sich in signifikanter Weise von den übrigen Versammlungsteilnehmern abgehoben hätte. Es liegen keine gesicherten Anhaltspunkte dafür vor, dass er von allenfalls an den Kundgebungen beziehungsweise den Versammlungen anwesenden Spitzeln des äthiopischen Regimes identifiziert und in der Folge registriert wurde. Daran vermag auch die im vorerwähnten Schreiben des Präsidenten der K. _____ Schweiz geäusserte Befürchtung, die Aktivitäten des Beschwerdeführers sowie seine Mitgliedschaft in der K. _____ dürfte den Agenten des äthiopischen Regimes in der Schweiz bekannt sein, nichts zu ändern. Des Weiteren kann entgegen der in der Eingabe vom 16. Januar 2007 vertretenen Auffassung nicht davon ausgegangen werden, dass er über ein herausgehobenes exilpolitisches Profil verfügt, was ihn im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien einer erhöhten Verfolgungsgefahr aussetzen würde. Insgesamt erscheint es daher - ungeachtet möglicher Überwachungsaktivitäten der äthiopischen Behörden - überwiegend unwahrscheinlich, dass diese von seiner exilpolitischen Aktivität Kenntnis erlangt und ihn namentlich identifiziert und registriert haben. Es fehlen denn auch jegliche Hinweise dafür, dass gegen ihn aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit in Äthiopien ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Zudem wird den äthiopischen Behörden aufgefallen sein, dass die exilpolitische Betätigung eines Teils der äthiopischen Asylbewerber nach der Ablehnung ihrer Asylgesuche regelmässig drastisch zunimmt respektive intensiver wird oder überhaupt erst von diesem Zeitpunkt an einsetzt, was das geltend gemachte politische Engagement grundsätzlich als zweifelhaft erscheinen lässt. An dieser Stelle ist im Übrigen unter Hinweis auf die in Art. 8 AsylG verankerte Mitwirkungspflicht festzuhalten, dass es nicht Sache der schweizerischen Asylbehörden sein kann, jede auch nur ansatzweise und abstrakt mögliche Gefährdungssituation im Heimatland eines Asylbewerbers abzuklären. Selbst wenn die exilpolitische Aktivität des Beschwerdeführers den äthiopischen Behörden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden sollte, erscheint es angesichts der Art seines Engagements als unwahrscheinlich, dass er deswegen bei einer Rückkehr nach Äthiopien

eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen hätte.

E. 5.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer auch diesbezüglich nicht als Flüchtling anerkannt werden kann.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise noch das Bestehen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führender subjektiver Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, indem ihr Leib, Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Der Grundsatz der Nichtrückweisung schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asyl- beziehungsweise flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.), was ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen nicht gelungen ist. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.3.1

In Äthiopien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien ausgegangen wird (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-113/2008 vom 26. Mai 2008, D-4943/2006 vom 8. Juli 2008; EMARK 1998 Nr. 22). Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Dezember 2000 kontrollieren UNO-Soldaten die Grenze zwischen den beiden Ländern. Zwar konnten diese ein sporadisches Wiederaufflackern des Grenzkonfliktes nicht verhindern; immerhin scheinen aber sowohl Äthiopien als auch Eritrea den Schiedsspruch der hierfür eingesetzten internationalen Kommission, welcher am 13. April 2002 ergangen ist, grundsätzlich zu akzeptieren, und ein erneuter offener Ausbruch des Konflikts konnte bis heute erfolgreich verhindert werden. Aufgrund der allgemeinen Lage in Äthiopien kann somit nicht von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

E. 8.3.2

In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Es ist ihm, der über eine langjährige Berufserfahrung als Händler verfügt, zuzumuten, sich erneut in seinem Kulturkreis niederzulassen und dort eine Existenz aufzubauen. Seinen Angaben gemäss leben mehrere Geschwister und weitere Verwandte in Äthiopien, weshalb er bei einer Rückkehr dorthin nicht allein auf sich gestellt ist. Darüber hinaus bleibt anzufügen, dass eine allfällige Behandlung der vom Beschwerdeführer angegebenen Asthmaerkrankung ohne Weiteres auch in seiner Heimat möglich ist.

E. 8.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung mithin auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.